Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf

vom: 17.06.2004 (Stand: 30.10.2009)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
17.06.2004	01.07.2004	
01.03.2007	01.03.2007	
30.10.2009	30.10.2009	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	
GL	
ZG	
FR	
SO	
BS	
BL	
SH	
AR	
AI	
SG	nGS 43–125
GR	
AG	
TG	
TI	
VD	
VS	
NE	
GE	
JU	

Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf

vom 17. Juni 2004

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

[1]Kantonale, interkantonale sowie kantonal oder interkantonal anerkannte Abschlüsse für Zusatzausbildungen für den Lehrberuf werden von der EDK anerkannt, sofern sie die in diesem Reglement und in den entsprechenden Profilen festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

[2]Zusatzausbildungen, die an einer Hochschule vermittelt werden, können als Master of Advanced Studies (MAS), als Diploma of Advanced Studies (DAS) oder als Certificate of Advanced Studies (CAS) angeboten werden. Die Verleihung der Titel richtet sich nach dem Titelreglement der EDK vom 28. Oktober 2005.[1]

[1]Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

[3]Für die Anerkennung der Zusatzausbildungen als Master of Advanced Studies gelten zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 die Richtlinien der EDK für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005.[2]

Art. 2 Profile[3]

Der Vorstand der EDK erlässt für Zusatzausbildungen, deren Inhalt eine Mehrheit der Kantone betreffen, ein Profil, in welchem ausbildungsspezifische Elemente sowie der Mindestumfang der Zusatzausbildung definiert werden.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 3 Ausbildungsziele

Die Zusatzausbildung ermöglicht Lehrpersonen, anspruchsvolle Führungsaufgaben in der Schule zu übernehmen oder mit spezialisiertem und vertieftem Fachwissen einen Beitrag zur Schulentwicklung zu leisten.

Art. 4 Umfang und Organisation der Ausbildung[4]

[1]Der Umfang der Zusatzausbildung richtet sich nach den im entsprechenden Profil festgelegten Angaben beziehungsweise nach der dort festgelegten Mindestzahl an ECTS-Kreditpunkten. Ein Master of Advanced Studies (MAS) umfasst im Minimum 60 ECTS-Kreditpunkte, ein Diploma of Advanced Studies (DAS) im Minimum 30 ECTS-Kreditpunkte und ein Certificate of Advanced Studies (CAS) im Minimum 10 ECTS-Kreditpunkte.

[2]Der Anteil betreuten Präsenzunterrichts umfasst in der Regel 40% des Gesamtumfangs einer Zusatzausbildung. Zusätzlich

[2]Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007
[3]Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007
[4]Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

muss eine praxisbezogene Abschlussarbeit geschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss den Richtlinien der EDK für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005.

[3]Die Zusatzausbildungen werden in der Regel in modularer Form angeboten.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

[1]Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Zusatzausbildung sind in der Regel der Abschluss einer Grundausbildung als Lehrperson und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung.

[2]Die Profile können zusätzliche ausbildungsorientierte Zulassungsvoraussetzungen enthalten.

Art. 6 Abschlussverfahren

[1]Für eine Zusatzausbildung kann aufgrund folgender Elemente eine Abschlussurkunde verliehen werden:

a. das Bestehen der Qualifikationsschritte während der Zusatzausbildung sowie
b. die Annahme der praxisbezogenen Abschlussarbeit.[5]

[2]Die Abschlussarbeit muss sich auf ein Thema der entsprechenden Zusatzausbildung beziehen und ist in einer im Voraus festgelegten Zeit durchzuführen.

[3]Die Zusatzausbildung und das Abschlussverfahren werden in einem Reglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist.

[5]Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

Art. 7 Urkunde

[1]Die Abschlussurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und gegebenenfalls des Kantons oder der Kantone, welche die Urkunde ausstellen,
b. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
c. den Titel des Abschlusses mit der Angabe der absolvierten Zusatzausbildung und einem Kurzbeschrieb der Inhalte,
d. den Umfang der Zusatzausbildung (allenfalls ECTS Kreditpunkte),
e. die Unterschrift der für die Ausstellung zuständigen Stelle sowie
f. Ort und Datum.[6]

[2]Der anerkannte Abschluss trägt zusätzlich den Vermerk, "schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom)".

III. Anerkennungsverfahren

Art. 8 Anerkennungsgesuch und Prüfungsinstanz

[1]Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an das Generalsekretariat der EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

[2]Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung ist Aufgabe des Generalsekretariats der EDK. Sofern notwendig, können Fachexpertinnen oder -experten beigezogen werden.

[6]Änderung vom 1. März 2007; In-Kraft-Treten 1. März 2007

Art. 9 Entscheid

[1]Der Vorstand der EDK entscheidet über die Anerkennung der Zusatzausbildung auf Antrag des Generalsekretariats der EDK.

[2]Wird die Anerkennung abgelehnt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

IV. Rechtsmittel

Art. 10

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).[7]

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 In-Kraft-Treten

[1]Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

[2]Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

[7] Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

Bern, 17. Juni 2004

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl